

UPDATE ÖPNV-RECHT

AUSWAHL ZWISCHEN KONKURRIERENDEN GENEHMIGUNGSANTRÄGEN

VG Stuttgart, Urt. v. 27.04.2016 – 8 K 5239/15

Gegenstand des Verfahrens ist ein Genehmigungswettbewerb über die Erteilung von eigenwirtschaftlichen Linienverkehrsgenehmigungen für ein Linienbündel. Der Aufgabenträger beabsichtigte die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags zum 01.01.2017, weshalb die Verkehrsleistung Gegenstand einer Vorabkennzeichnung im EU-Amtsblatt war. Innerhalb der dreimonatigen Frist des § 12 Abs. 6 PBefG reichten sowohl die Klägerin als auch die Beigeladene Genehmigungsanträge für die eigenwirtschaftliche Verkehrserbringung für eine zehnjährige Laufzeit ab 2017 ein. Da der bisherige Genehmigungsinhaber seinen Betrieb vorzeitig einstellte, stellten die beiden konkurrierenden Unternehmen außerdem noch einen Antrag für das Linienbündel für das Jahr 2016. Nachdem die Genehmigungsbehörde die Auswahlentscheidung für beide Anträge zugunsten der Beigeladenen entschied, erhob die Klägerin erst Widerspruch und sodann Klage.

Das VG Stuttgart urteilt, dass die Klage unbegründet ist. Für das Jahr 2016 habe die Genehmigungsbehörde ihre Auswahlentscheidung zutreffend auf § 13 Abs. 2b PBefG gestützt und sei in rechtlich nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis gelangt, dass die Beigeladene die beste Verkehrsbedienung angeboten habe. Zwar hätten sich die beteiligten Kommunen im Rahmen der Anhörung überwiegend für das Angebot der Klägerin ausgesprochen. Es begegne aber keinen rechtlichen Bedenken, dass sich die Genehmigungsbehörde nach eigener Prüfung dem Votum des Aufgabenträgers anschließe, der die Argumente der Kommunen ermessensfehlerfrei bewertet, im Ergebnis den Antrag der Beigeladenen aber für besser befunden hatte. Nachdem die Verkehrsangebote im Wesentlichen gleichwertig gewesen seien, sei es auch rechtmäßig, dass die Auswahlentscheidung letztlich im Hinblick auf die verbindlichen Zusicherungen der Unternehmen nach § 12 Abs. 1a PBefG getroffen und hierbei auf eine vom Aufgabenträger erstellte Matrix Bezug genommen worden sei. Bezüglich der Bündelgenehmigung für die Laufzeit ab 2017 stehe dem Antrag der Klägerin bereits der Versagungsgrund des § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG entgegen, da er nicht den in der Vorabkennzeichnung beschriebenen Anforderungen entspreche. Ein pauschaler Hinweis auf die Einhaltung der Vorgaben der Vorabkennzeichnung genüge nicht und eine Nachbesserung nach Fristablauf sei unzulässig.

Bedeutung für die Praxis

Sind nicht alle Anforderungen, die in einer Vorabkennzeichnung beschrieben werden, explizit in einem Genehmigungsantrag enthalten, ist dieser von der Genehmigungsbehörde zwingend abzulehnen, soweit der Aufgabenträger nicht sein Einverständnis zu der Abweichung erteilt. Im Rahmen einer vorzunehmenden Auswahlentscheidung kommt verbindlichen Zusicherungen eine besondere Bedeutung zu, da hierdurch das Angebot noch aufgewertet wird.